


Dieter-Kaltenbach-Stiftung 

Schutzkonzept Kindeswohlgefährdung

der

Dieter-Kaltenbach-Stiftung

Oktober 2016

Überarbeitung April 2020

Dieter-Kaltenbach-Stiftung

Konrad-Adenauer-Str. 22, 79540 Lörrach

www.kaltenbach-stiftung.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Einleitung	3
1.1 Definition	3
1.2 Formen der Gefährdung	4
2 Mindeststandards bei der DKS	6
2.1 Fachlicher Austausch	6
2.2 Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung	7
2.2.1 Gefährdungsbezogene Aspekte	7
2.2.2 Einschätzung der gegenwärtigen Sicherheit eines Kindes	8
2.2.3 Gedanken zu Vorgehensweisen bei Verdachtsmomenten	8
2.3 Prävention	9
2.3.1 Bei Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9
2.3.2 Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,	9
2.3.3 Eltern	10
2.3.4 Kinder und Jugendliche	10
2.3.5 Weitere Schritte zur Prävention	10
2.4 Sexualpädagogisches Schutzkonzept der Dieter-Kaltenbach-Stiftung	11
2.5 Rechtliches Grundwissen	13
2.6 Bereitschaft zu Fortbildung	13
2.7 Wissen über weitere Hilfsangebote	13
2.8 Dokumentation	13
2.8.1 Standard für die Dokumentation	15
2.9 Umgang mit Medien (Presse, Hörfunk etc.)	15
2.10 Gefährdung durch Mitarbeitende	15
2.11 Gefährdung durch Jugendliche	15
3 Prozess bei der Dieter-Kaltenbach-Stiftung	16
3.1 Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	18
4 Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche	19
4.1 Pädagogische Alltagshaltung	19
4.2 Strukturen	19
4.3 Partizipation	19

4.4	Beschwerdemanagement	20
4.5	Umgang/Standards mit nicht festangestellten MA.....	20
4.6	Aspekte bei der Personaleinstellung	20
5	Anhang	20
5.1	Gesetzliche Grundlagen	20
5.1.1	Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe	20
	§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	20
5.1.2	Bürgerliches Gesetzbuch	23
	§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge	23
	§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	23
5.1.3	§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht StGB	24
5.1.4	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz	24
5.1.5	Bundeskinderschutzgesetz	25
5.1.6	Datenschutz/Schweigepflicht.....	26
5.2	Unterstützende Fragen bei der Gefährdungseinschätzung.....	28
5.3	Dokumentation nach § 8a SGB VIII – Beobachtungsbogen.....	29
5.4	Selbstverpflichtung.....	30
5.5	Hilfreiche Adressen	31

1 Einleitung

Bei der Dieter-Kaltenbach-Stiftung werden in unterschiedlichen Angeboten Kinder und Jugendliche betreut. Somit kann es vorkommen, dass die Mitarbeitenden mit den Themen „Kindeswohlgefährdung“ und „Kinderschutz in der Einrichtung“ konfrontiert werden. Kindeswohlgefährdung kann für so genannte Dritte nur schwer erkennbar sein. Als Dienstleister und Helfer – als Fachkraft und Betreuungsperson – steht man im Spannungsfeld zwischen Kindeswohl und Elternrecht, zwischen Kinderschutz und Verleumdungsklage. Dieses Schutzkonzept will erreichen, dass die Mitarbeitenden der Dieter-Kaltenbach-Stiftung mit den Themen verbundenen Situationen mehr Orientierung erlangen.

Dieses Schutzkonzept soll dazu beitragen, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen möglichst optimal zu schützen und unseren Mitarbeitenden eine möglichst gute Orientierung beim Umgang mit dem Thema zu geben. Die Erstellung des Schutzkonzepts stellt für sich schon eine präventive Maßnahme dar und spiegelt die Grundhaltung der DKS und seiner Mitarbeitenden wider.

Das Thema ist sehr umfangreich, weshalb eine umfassende Darstellung dieses Schutzkonzepts zu sehr ausdehnen würde. In diesem Schutzkonzept steht deshalb nur so wenig wie möglich und so viel wie nötig. Sehr empfehlenswert ist das „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ des Deutschen Jugendinstituts München → www.dji.de. Sehr viele Anregungen dieses Schutzkonzepts sind diesem Handbuch entnommen.

Die Broschüre „Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung“ des Landkreises Lörrach:

<https://www.loerrach-landkreis.de/ceasy/modules/resources/main.php?id=5557&download=1>

Wortwahl: Das Wort „Missbrauch“ ist nicht passend, da es im Umkehrschluss impliziert, dass das „normale“ Verhalten bei Sexualität ein „Gebrauch“ ist, was in diesem Kontext doch mehr als fragwürdig ist. Deshalb sprechen wir hier von Misshandlung.

1.1 Definition

Mit Kindeswohl wird ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen als auch seine gesunde Entwicklung umfasst. Der Landkreis Lörrach beschreibt eine Annäherung an das Thema durch die Frage „Was benötigt ein Kind/Jugendlicher für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?“. Hierbei ist zu

beachten, dass sowohl der Begriff „Kindeswohl“ als auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung unbestimmte Rechtsbegriffe darstellen. Das BGB formuliert (siehe auch 4.1.2.): „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)“. Daraus ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, welche gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr
- Erheblichkeit der Schädigung, sowie
- Sicherheit der Vorhersage.“ (Landkreis Lörrach, S.10)

Das bedeutet: „Kindeswohlgefährdung“ ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:

- der möglicheren Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

1.2 Formen der Gefährdung

Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung haben sehr unterschiedliche Erscheinungsformen, die i.d.R. nicht isoliert betrachtet werden können. Physische Misshandlung hat auch immer psychische Folgen – psychische Misshandlung kann sehr subtil sein.

Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche können sein:

- Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt

- Sexuelle Gewalt

Vernachlässigung ist ein „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassung der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/ oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“ (Kindler 2006a)

Körperliche Gewalt/Misshandlungen sind „Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“ (Kindler 2006c). Die Gewaltanwendungen geschehen nicht zufällig und nicht unabsichtlich.

Der Landkreis Lörrach betont, dass „eine Misshandlung [...] auch dann vorliegen würde, wenn Eltern z.B. aus religiösen Gründen eine Genitalverstümmelung vornehmen oder überlebensnotwendige Operationen ablehnen würden“ (Landkreis Lörrach, S.12).

Körperliche Gewalt geht häufig mit psychischen und seelischen Beeinträchtigungen einher. Mögliche Spätfolgen können sich in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes/Jugendlichen oder eines Erwachsenen beispielsweise durch die Imitation des Gewalterlebens zeigen.

Seelische Misshandlungen sind „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“ (American Professional Society on Abuse of Children (APSAC 1995), zitiert nach Kindler 2006b). Seelische Misshandlungen treten meist nicht isoliert auf, sondern in Verbindung mit anderen Gewaltformen, naheliegend hierbei ist die körperliche Gewalt. Die seelische Misshandlung durch Eltern oder nahe Bindungspersonen kann besonders schwerwiegend sein und mit langfristigen Folgen in Verbindung stehen.

Anpassungsschwierigkeiten können durch Angstzustände, Panikreaktionen, Schulproblemen oder schwierige erzieherische Führbarkeit entstehen, die wiederum mit dem Erleben seelischer Gewalt in Verbindung stehen.

Sexuelle Gewalt „ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich

zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

„Sexuelle Gewalt ist im strafrechtlichen Sinn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind (auch bei scheinbarem Einverständnis der betroffenen Kinder) immer strafbar“ (Landkreis Lörrach, S.12). Häufig findet sexuelle Gewalt außerhalb der Familie, aber im sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen statt. Das Täterprofil liegt dabei anteilmäßig an Jugendlichen oder Gleichaltrigen und nicht nur bei älteren Personen. Sie sind außerdem nicht immer männlich.

Sexuelle Gewalt geschieht außerdem nicht immer lediglich auf der Basis der körperlichen Gewalt, sondern kann ebenso ohne Körperkontakt durch erschlichene Manipulation geschehen.

Von sexueller Gewalt betroffene Personen zeigen möglicherweise kurzfristige Folgen (wie z.B. altersunangemessenes Sexualverhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten sowie somatische als auch psychosomatische Störungen), aber auch langfristige Folgen, die im Erwachsenenalter auftreten können.

Weitere, ausführlichere Informationen sind im Handbuch des DJI als auch in der Broschüre des Landkreis Lörrachs zu finden.

2 Mindeststandards bei der DKS

Für eine professionelle Arbeit und zum Schutz der Klientel und der Mitarbeitenden ist es sinnvoll und indiziert, Mindeststandards zu formulieren und zu gewährleisten. Für die DKS gelten folgende Mindeststandards:

2.1 Fachlicher Austausch

Die Mitarbeitenden der DKS arbeiten nicht „alleine“, sondern sind in ein Team eingebunden. Fühlen diese sich unsicher, besteht die Möglichkeit und die **Pflicht** zum fachlichen Austausch bspw. durch

- Intervision (Kollegiale Beratung mit Kollegen/-innen)
- Supervision
- Kontakt zur jeweiligen Führungskraft
- Kontakt zum Jugendamt oder zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Hierbei ist es empfehlenswert, diesen Austausch nicht nur im Falle eines Gefühls der Unsicherheit zu suchen, sondern ihn zum Gegenstand des Qualitätsverständnisses und der Arbeit zu machen, sofern nicht schon umgesetzt.

2.2 Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung

2.2.1 Gefährdungsbezogene Aspekte

Hierbei geht es um die Frage, wie ein Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung eingeschätzt werden kann. Gefährdungseinschätzungen sind grundsätzlich mit verschiedenen Beurteilungsproblemen und Fehlerrisiken verbunden, so können z.B. Risiken über-, aber auch unterschätzt werden, elterliche Verhaltensweisen eingeengt wahrgenommen oder unangemessen interpretiert werden, Informationsquellen zu einseitig oder vorurteilsbehaftet sein. Ein begründeter Verdacht ist erforderlich unter der Berücksichtigung der drei o.g. Kriterien zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, welche gleichzeitig erfüllt sein müssen, um vor Gericht eine „gegenwärtige Gefahr“ im Sinne des § 1666 BGB darlegen zu können, die wiederum eine von mehreren Voraussetzungen für eine Eingriffsverpflichtung des Staates darstellt.

Wichtig ist, keine voreiligen Schlüsse zu ziehen, sondern die Besonderheit jedes Einzelfalls zu würdigen. Um verschiedene Beurteilungsrisiken zu minimieren, muss die Fachkraft sowohl die erste Gefährdungseinschätzung wie auch die Dringlichkeit sowie Art und Weise des weiteren Vorgehens mit Kollegen/-innen und Vorgesetzten reflektieren und beraten (vgl. Handbuch Deutsches Jugendinstitut). Unterstützend wirken kann hierbei eine Kollegiale Beratung (siehe extra angehängtes Dokument)

Sofortige Maßnahmen zum Schutze des Kindes sind erforderlich, wenn das Kind ungeschützt ist und

- ein Kleinkind ist: Je jünger ein Kind ist, umso größer ist das Risiko, dass es aufgrund von schwerwiegender Misshandlung oder Vernachlässigung in kürzester Zeit folgenschwere, auch irreversible Schädigungen erleidet oder stirbt („Hochrisiko Kleinkind“),
- Verletzungen erkennbar oder Verhaltensweisen beobachtet werden, die leicht zu (schweren) Verletzungen oder Gesundheitsgefährdungen führen können (z.B. ein Kind die Treppe hinunterwerfen, es mit dem Messer oder einer Schusswaffe bedrohen, ihm tagelang zu wenig zu essen zu geben oder kleine Kinder aus der Wohnung aussperren und ohne Beaufsichtigung lassen);
- das betroffene Kind besonders verletzlich ist aufgrund seines Alters, einer Erkrankung, einer Behinderung, der Nähe zu dem vermuteten Täter / der vermuteten Täterin oder es sich selbst oder andere Kinder gefährdet;
- es Hinweise gibt, dass das Verhalten der Sorgeverantwortlichen das Kind oder andere schädigt oder gefährdet oder dass das Verhalten der Sorgeverantwortlichen unberechenbar und möglicherweise schwer verletzend ist,

z.B. aufgrund von Intoxikation, psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung;

- es bekannt ist, dass das Kind von einem Sorgeverantwortlichen in der Vergangenheit erheblich gefährdet oder geschädigt wurde;
- die Familie fliehen oder das Kind verlassen könnte (ebd.).

2.2.2 Einschätzung der gegenwärtigen Sicherheit eines Kindes

Die Sicherheit des Kindes könnte bei folgenden Gegebenheiten gefährdet sein:

- Erhebliche Besorgnis wegen einer gegenwärtigen Misshandlung, Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs: Eine solche erhebliche Besorgnis kann sich prinzipiell auf verschiedene Anhaltspunkte (z.B. Beobachtungen am Kind, Angaben des Kindes oder Angaben eines Elternteils) stützen.
- Augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt
- Das Verhalten eines Haushaltsmitglieds mit Zugang zum Kind erscheint gewalttätig oder in hohem Maße unkontrolliert bzw. es werden glaubhafte Drohungen gegen ein Kind ausgesprochen
- Der Zugang zum Kind wird verweigert, das Kind ist unauffindbar bzw. es bestehen ernsthafte Hinweise für eine bevorstehende Verbringung des Kindes in einen nicht kontrollierbaren Bereich
- Elterliche Verantwortungsabwehr und Ablehnung von Hilfen bei deutlichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdende Situationen in der unmittelbaren Vorgeschichte. Hierzu ist ein Schutzplan, der gemeinsam mit den Sorgeberechtigten ausgefüllt und geplant wurde, hilfreich. Wird diesem Folge geleistet wird die elterlich Verantwortungsabwehr und die Ablehnung von Hilfen sichtbar (siehe Schutzplan im angehängten Dokument)

2.2.3 Gedanken zu Vorgehensweisen bei Verdachtsmomenten

Es gibt keine Patentrezepte beim Umgang mit Verdachtsmomenten. Kein Fall gleicht dem anderen. Es muss jeweils entschieden werden, wie vorgegangen wird. Wegweisend muss die Orientierung am Kindeswohl sein – nicht nur als Ziel für den Gesamtprozess, sondern auch als handlungsleitende Komponente für jeden Abklärungsschritt. Die Orientierung am Kindeswohl unterscheidet die Arbeit von Fachkräften von der Tätigkeit der Ermittlungsbehörden, bei denen die Aufklärung der Tat im Mittelpunkt steht. Wichtig ist weiter eine offene Herangehensweise, bei der immer auch Alternativhypothesen als Ursache für einen Verdacht mitbedacht und geprüft

werden müssen. Grundsätzlich sind alle Schritte und Gespräche sorgfältig zu dokumentieren und Entscheidungen schriftlich zu begründen. Unter Punkt 3 des Schutzkonzepts werden die konkreten Standards und Schritte dargestellt. Ebenso hilfreich ist die Darstellung zum Vorgehen bei Verdachtsmomenten des Landkreis Lörrachs (siehe angehängtes Dokument). Hierbei kann erfolgen, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.

2.3 Prävention

Leitgedanke: **„Prävention gelingt nur gemeinsam“**

„Prävention bedeutet „zuvorkommen“ oder „verhüten“ und bezeichnet Maßnahmen oder Strategien, die ein unerwünschtes Ergebnis abwenden. Präventionsmaßnahmen oder –konzepte gegen sexualisierte Gewalt tragen dazu bei, Kinder vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu bewahren“ (Landkreis Lörrach, S.50)

Unsere präventiven Maßnahmen werden als persönlichkeitsstärkender Ansatz auf der Basis von Lebensfreude, Achtsamkeit und Respekt verstanden. Wir pflegen in unserer Einrichtung eine Kultur der Wertschätzung und Fehlerfreundlichkeit. Prävention wirkt durch eine präventive Erziehungshaltung und Verankerung im pädagogischen Alltag. Sie wendet sich an alle unsere Zielgruppen wie Mitarbeiter, Eltern, Kinder und Jugendliche.

2.3.1 Bei Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(auch Praktikanten/-innen, Teilzeitkräfte und FSJ bzw. BFD)

- Die Bewerberinnen und Bewerber, denen eine Stelle zugesagt wurde, erhalten unser Schutzkonzept Kindeswohl und müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen.
- In diesem Schutzkonzept ist auch ein Verhaltenskodex enthalten.
- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen unsere Selbstverpflichtung unterschreiben.
- Zur Personaleinstellung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich nach §72a SGB VIII

2.3.2 Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie den Inhalt des Schutzkonzepts verstanden haben und befolgen werden.
- müssen unsere Selbstverpflichtung unterschreiben

- werden von internen oder externen Fachkräften geschult um sich mit der Thematik und ihrer eigenen Haltung auseinanderzusetzen.

2.3.3 Eltern

- In unserer Einrichtung gibt es klare Beratungs- und Beschwerdewege für Erziehungsberechtigte die allen bekannt sind.
- Eltern und andere Anspruchsgruppen können sich auf der Homepage über unser Konzept informieren.

2.3.4 Kinder und Jugendliche

- Sexualpädagogik ist altersgerecht in den päd. Alltag integriert
- Pädagogisches Arbeitsmaterial ist vorhanden
- Unser Ziel ist es, dass Kinder und Jugendliche ihre Gefühle, Wünsche und Ängste erkennen, wahrnehmen, ernstnehmen und äußern können
- Die Kinder und Jugendlichen erhalten ein Infoblatt über ihre Rechte, die Beschwerdewege und den Verhaltenskodex der MA
- Es besteht ein Beschwerdemanagement
- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder bloßgestellt. Grundlage dazu sind die internationalen Kinder- und Menschenrechte.
- In unserer Einrichtung gibt es Räume die den Schutz vor Privatsphäre sicherstellen

2.3.5 Weitere Schritte zur Prävention

Folgende Schritte wirken zudem präventiv und werden in der Dieter-Kaltenbach-Stiftung umgesetzt:

- Keine Tabuisierung: das Thema „Gewalt an Kindern“ inklusive unterschiedlicher Arten und Formen von Gewalt wird in der Einrichtung besprochen
- Ein sexualpädagogisches Konzept, welches altersangemessene Sexualaufklärung beinhaltet, ist vorhanden (siehe Vorschlag zu sexueller Entwicklung und Doktorspiele von Anna, sowie Flyervorschlag für die Eltern)
- Fortbildungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden ermöglicht
- Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und je nach dem erweitert

- Themenbezogene Veranstaltungen für Eltern werden je nach Interessenslage vonseiten der Eltern oder der in den Einrichtungen tätigen Fachkräften vorgeschlagen und von der Einrichtung geplant
- Verfahrenswege bei Verdachtsmomenten werden nach den Richtlinien des Landkreises Lörrach eingehalten und je nach Lage auch eingeschlagen (z.B. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Meldung beim Jugendamt etc., siehe ebenso Schaubild zu Verfahrensabläufen)

2.4 Sexualpädagogisches Schutzkonzept der Dieter-Kaltenbach-Stiftung

Leitgedanke:

Sexualpädagogik fängt bei Erwachsenen an und richtet sich erst im nächsten Schritt an Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene.

Es werden Kinder- und Jugendliche im Alter von 1 – 27 Jahren betreut. Die Dieter-Kaltenbach-Stiftung begleitet und unterstützt die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf ihrem Weg zur größtmöglichen sexuellen Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Sie bietet den Heranwachsenden Lernmöglichkeiten zur Entwicklung eines bestmöglichen Grades an Selbststeuerung. Hierbei ist zu betonen, dass klar zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität unterschieden wird. Sexualität wird als eine Form verstanden, wie Freundschaft und Sympathie zwischen zwei Menschen gelebt werden können und ist Inhalt der ganzheitlichen Entwicklung des Individuums.

Anspruch an die Mitarbeiter/-innen:

- Einhaltung der Selbstverpflichtung der Dieter-Kaltenbach-Stiftung gegenüber Kindern und Jugendlichen (siehe Selbstverpflichtungserklärung im Anhang)
- Mitarbeiter/-innen werden zu sexualpädagogischen Inhalten durch interne oder externe Schulungen und Fortbildungen geschult
- Kollegialer Austausch und Reflexion
- Altersgerechte und adäquate Angebote werden für die Klienten/-innen durchgeführt: die Mitarbeiter/-innen sind sich der Pflicht bewusst, sexualpädagogische Themen in den Alltag zu integrieren und aktuelle Themen aufzugreifen und mit den Kindern und Jugendlichen zu diskutieren

- Fachliteratur ist allen Mitarbeiter/-innen zugänglich: In der Hauseigenen Bibliothek (beim Büro Jugend) und im Intranet finden sich Fachartikel und Fachbücher

Anspruch an die Mitarbeitenden bei der Arbeit mit Jugendlichen:

- Persönliche, niederschwellige Gespräche: In den Jugendtreffs und in der mobilen Jugendarbeit wird darauf geachtet, dass die Gespräche nicht zur Abschreckung führen. In der Schulsozialarbeit und im betreuten Jugendwohnen ist es wichtig, Themen offen und wiederholt anzusprechen und einen angemessenen Rahmen zu schaffen.
- Aktuelle Themen erfolgen zielgruppenorientiert
- Informationsmaterial wird ausgelegt, bzw. zur Verfügung gestellt
- Interne und externe Themenabende und Informationsveranstaltungen finden statt
- Es besteht die Möglichkeit für Jugendliche sich anonym über Grenzverletzungen zu beschweren, siehe 4.4

Anspruch an die Mitarbeitenden bei Arbeit mit Kindern:

- Persönliche, altersgerechte Gespräche
- Sexualpädagogische und geschlechtsspezifische Angebote werden in den Alltag integriert, z.B. Puppenspiel, Theaterspiel, Rollenspiel
- Themengerechte Bilderbücher und Spielmaterial werden eingesetzt
- Aktuelle Ereignisse aus dem Lebensumfeld der Kinder (z.B. Ereignisse in der Schule, die mit dem Thema Sexualität zu tun haben) können in Gesprächen aufgegriffen werden.
- Es besteht die Möglichkeit für Kinder, sich anonym über Grenzverletzungen zu beschweren, siehe 4.4

Für die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter ist die thematische Arbeit transparent und nachvollziehbar. Sie werden anlassbezogen in die Fragen der Sexualerziehung miteinbezogen. Es besteht die Möglichkeit, sich mit dem pädagogischen Personal auszutauschen.

Bei der Wahl von Maßnahmen zur sexualpädagogischen Förderung der Kinder und Jugendlichen muss neben der biologischen Entwicklung auch der Entwicklungsstand im kognitiven und psychosexuellen Bereich berücksichtigt werden. Dazu gehören die Ausbildung der Geschlechtsidentität und die Entwicklung der Beziehungsfähigkeit.

2.5 Rechtliches Grundwissen

Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung sind

- Grundkenntnisse über gesetzliche Hintergründe (siehe Anhang 5.1. dieses Schutzkonzepts)
- Datenschutz/Schweigepflicht (siehe Anhang 5.1.5 dieses Schutzkonzepts)

2.6 Bereitschaft zu Fortbildung

Die Mitarbeitenden der DKS sind sich der elementaren Bedeutung des Themas Kindeswohlgefährdung bewusst und deshalb bestrebt und bereit, sich zu diesem Thema fortzubilden.

2.7 Wissen über weitere Hilfsangebote

In manchen Situationen ist es hilfreich oder sogar geboten, mit anderen Institutionen zu kooperieren.

Die Mitarbeitenden der DKS wissen, welche weiteren oder komplementären Hilfsangebote in der jeweiligen Region existieren, wie z.B. Schwangerschaftsberatung, Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderarzt, Frühförderung, Kindertagestätte, Tagespflege, Familienpflege, Schule, Jugendamt, andere ambulante Jugendhilfeangebote, Stationäre Jugendhilfe, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Drogenberatung, Frauenhaus etc.

Im Anhang sind Unterstützungsangebote und die jeweiligen dazugehörigen Kontaktdaten zu finden.

2.8 Dokumentation

Beim Thema Kindeswohlgefährdung ist eine gründliche Dokumentation unabdingbar. Zum einen kann diese Dokumentation justiziabel sein und zum anderen dient sie dazu, die Mitarbeitenden der DKS vor „Angriffen“ (Vorwürfen/Schuldzuweisungen durch Jugendämter, Justiz) zu schützen. Sie dient als Nachweis einer qualifizierten Arbeit.

Fälle von Kindeswohlgefährdung sind oft sehr komplex und wenig eindeutig. Wird man mit einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert, ist es sehr wichtig die Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren. Die Dokumentation kann zur Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Verbindlichkeit sowie zu mehr Sicherheit in der täglichen Arbeit verhelfen. Außerdem unterstützt die Dokumentation im Falle der Meldung einer Gefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt die Arbeit der zuständigen Fachkraft. Die Dokumentation eines Verdachtsfalles sollte bereits

bei der Beobachtung erster ernster Hinweise einer Kindeswohlgefährdung beginnen. Auch die Verwendung von Einschätzungsbögen kann der Dokumentation eines Falles dienen.

Achtung: In der täglichen Arbeit ist leider nicht immer sofort klar, was dokumentiert werden muss und was nicht. Um Stigmatisierung und Etikettierung zu vermeiden, sollte auch bei frühzeitiger Dokumentation beachtet werden, dass zu vage Informationen noch nicht in die Unterlagen aufgenommen werden, jedoch für die zuständigen Personen im Falle eines nicht mehr nur vagen Verdachtes zugänglich sind. Dementsprechend kommen auch Materialien, wie Einschätzungsbögen, ausschließlich bei konkreten Hinweisen für Kindeswohlgefährdung zum Einsatz.

Beobachtung ist eine wesentliche Grundlage pädagogischer Arbeit. Auch bei Beobachtungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist diese eine subjektive Wahrnehmung und sehr stark abhängig von den (Vor-)Erfahrungen, Vorkenntnissen, Informationen und persönlichen Einstellungen. Durch diese subjektive Einfärbung können Beurteilungen und Interpretationen zu milde aber auch zu streng ausfallen. In der Dokumentation ist es deshalb besonders wichtig, zwischen Information bzw. Beobachtung (z.B. Wahrnehmung eines blauen Fleckes) und Beurteilung bzw. Interpretation (z.B. a) Vermutung Sturz, b) Vermutung körperliche Züchtigung) zu trennen. Diese Trennung muss deutlich nachvollziehbar sein.

Grundsätzlich sollten alle relevanten Dinge möglichst genau schriftlich festgehalten werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Datum, Zeit und Ort Ihrer Beobachtungen
- Beteiligte Personen und ihre Beziehung zueinander
- die genauen Umstände eines Sachverhaltes
- Einschätzung zur Gefährdungslage des Kindes
- mögliche entlastende Ressourcen für das Kind (siehe Ressourcenkarte im Anhang als angehängtes Dokument)
- Ihre Vermutungen und deren Begründung
- eingeleitete Maßnahmen (z.B. Teamgespräche, Elterngespräche, Beratungen mit der "insoweit erfahrenen Fachkraft", Hilfeplan bzw. unterbreitete Hilfeangebote mit Zeitschiene, Einschaltung weiterer Professionen etc.) und deren Inhalte, Ergebnisse und deren Begründung.

Wichtig: Die Dokumentation bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist getrennt von anderen Entwicklungsdokumentationen des betroffenen Kindes zu führen. Belegen Sie Ihre Aufzeichnungen mit Ihrer Unterschrift, das sorgt für Verbindlichkeit.

Wichtig: Bei den Aufzeichnungen zu einem Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung handelt es sich regelmäßig um personenbezogene Daten! Diese dürfen nicht frei zugänglich sein!

2.8.1 Standard für die Dokumentation

Grundlage für die Dokumentation sind die unter 2.8 aufgeführten Aspekte, welche zu beachten sind. Als Formular wird das Dokument „Dokumentation nach § 8a SGB VIII – Beobachtungsbogen“ (siehe Anhang) verwendet.

2.9 Umgang mit Medien (Presse, Hörfunk etc.)

Kommt es zu unerwünschten Ereignissen (z.B. Tod eines Kindes), die der Öffentlichkeit bekannt werden, ist es äußerst wahrscheinlich, dass uns Vertreter/-innen der Medien zum betreffenden Fall interviewen wollen.

Vorgehen bei der DKS:

1. Mitarbeitende verweisen auf ihre Führungskraft (FBL, GF) und informieren diese.
2. Die Führungskräfte informieren die Geschäftsführung.
3. Die Führungskräfte weisen bei Anfragen seitens der Medien auf ihre Schweigepflicht hin und geben keine Auskunft. Stattdessen verweisen sie auf das zuständige Jugendamt.

2.10 Gefährdung durch Mitarbeitende

Um eine Gefährdung zu vermeiden werden alle Mitarbeiter der Dieter-Kaltenbach-Stiftung sensibilisiert und sind angehalten den Leitgedanken des Schutzkonzepts der Dieter-Kaltenbach-Stiftung in ihrer pädagogischen Arbeit umzusetzen. Bereits vor Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis muss das Schutzkonzept bekannt sein. Um ein Gefährdungsrisiko zu verringern wird in allen Bereichen der Stiftung präventiv Aufklärungsarbeit betrieben.

2.11 Gefährdung durch Jugendliche

Alle Mitarbeiter wissen mit Verdachtsfällen umzugehen und sind achtsam im Umgang mit dem Thema Grenzverletzung. Für Vorfälle gibt es klare Handlungsanweisungen. In den verschiedenen Bereichen der Dieter-Kaltenbach-Stiftung wird präventiv gearbeitet um allen betreuten Kindern und Jugendlichen einen grenzwahrenden Umgang zu vermitteln.

3 Prozess bei der Dieter-Kaltenbach-Stiftung

Im Folgenden wird die Vorgehensweise bei der DKS bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (siehe auch graphisches Schema unten) betrachtet:

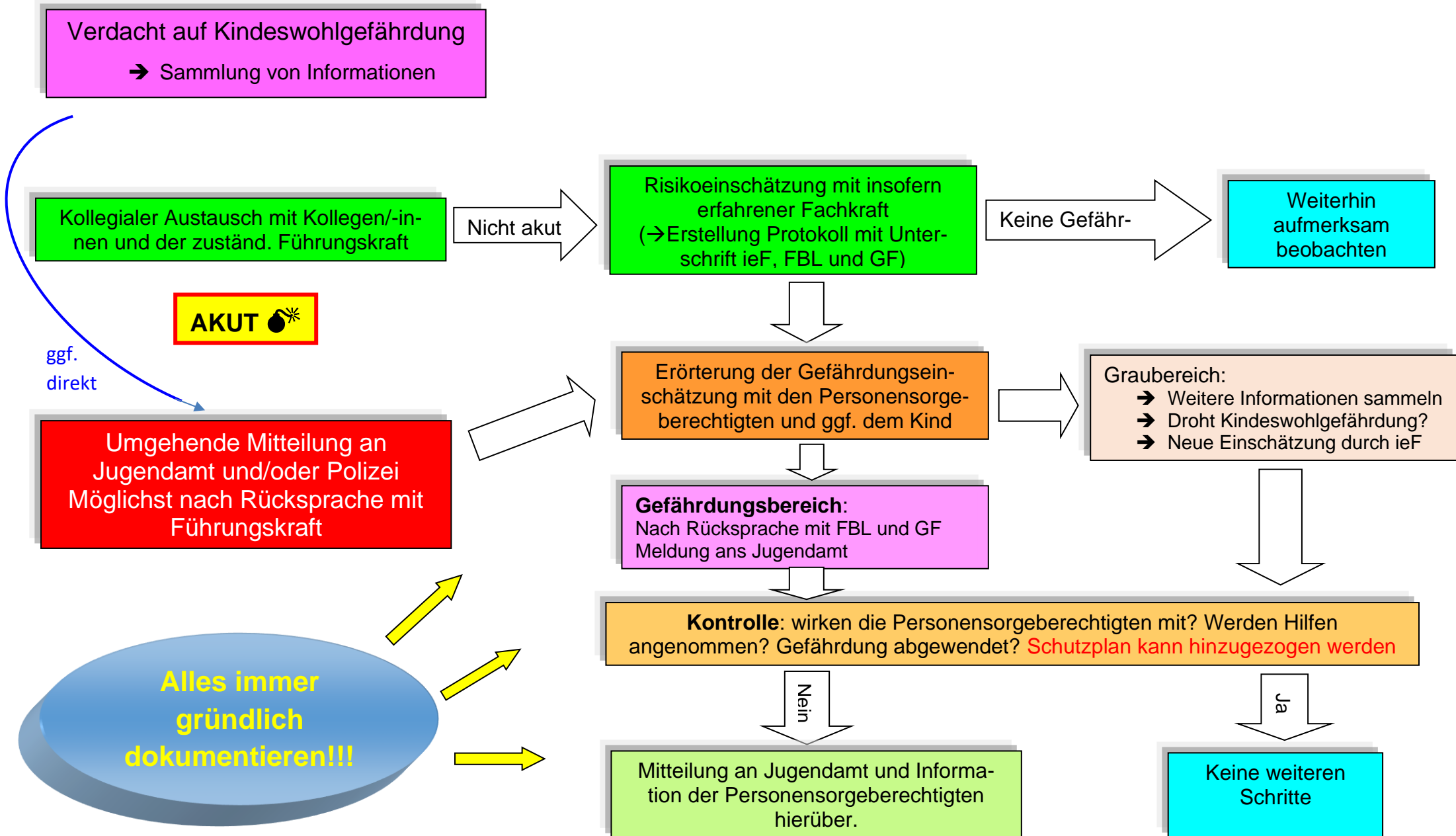
Schritte:

1. Schritt: sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei der DKS im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (ggf. extern) und der Führungskraft, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Bei akuter Gefährdung erfolgt die umgehende Meldung an das Jugendamt und/oder die Polizei. Bei nicht akuter Gefährdung folgt Schritt 2.
2. Schritt: Einbeziehung des Jugendamtes und der Personenberechtigten und des Kindes/Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
3. Schritt: die DKS wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des §8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für die DKS:
 - mit ihren eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen
 - auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen (siehe Schutzplan)
 - ggf. die Personenberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen,
 - die Personenberechtigten bei einer Inanspruchnahme von Hilfen zu unterstützen und sie zu deren Mitwirkung innerhalb des Prozesses zu motivieren
 - Ist eine weitere Gefährdung des Kindes/Jugendlichen nicht eindeutig abgewendet, folgt Schritt 4.
4. Schritt: die DKS informiert mündlich und **schriftlich** das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und die Bemühungen zur Gefährdungsabwendung

von Seiten der DKS, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich die DKS nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personenberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung ausreichend begegnet werden kann (hier sind auch die Gründe zu benennen, warum keine Gewissheit vorhanden ist – Personalkapazitätsbegründungen und dienstplanbezogene Begründungen sind auszuschließen). Die Eltern, bzw. das Kind/der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt: nach Information des Jugendamtes erfolgt das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. §8a. Die DKS bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung. Diese wird im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert (das JA teilt seine Einschätzung kurzfristig telefonisch und innerhalb einer Woche schriftlich mit. Die Verantwortung der Rückantwort liegt beim Sachbearbeiter und deren Vorgesetzten. Die Mitverantwortung der DKS wird zeitnah im entsprechenden Hilfeplan dokumentiert).

3.1 Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



4 Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche

4.1 Pädagogische Alltagshaltung

- Prävention beinhaltet eine grundlegende Aufmerksamkeit für Fehlverhalten und grenzverletzendes Verhalten.
- Mitarbeiter*innen verhalten sich gegenüber Kindern und Jugendlichen respektvoll und Regeln entsprechend.
- Es gibt Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter*innen, was im pädagogischen Umfeld erlaubt ist und was nicht
- Die Kinder und Jugendlichen sind bei der Entwicklung von Regeln beteiligt.
- Regeln sind für alle Beteiligten transparent.
- Sanktionen bei Regelverstößen sind transparent. Sanktionen sind klar und werden nicht spontan und personenabhängig entschieden.

4.2 Strukturen

Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitern sind klar definiert. Die Jugendlichen wissen um die Zuständigkeiten und kennen Ansprechpartner.

4.3 Partizipation

Die Entwicklung und Vermittlung von Regeln, Rechten und Verfahrenswegen bei Verstößen sollte ein partizipativer Prozess sein, in den alle relevanten Gruppen einbezogen sind (Kinder und Jugendliche, Mitarbeiter, Eltern, Vertreter der Dieter-Kaltenbach-Stiftung)

Kinder werden mit ihren Anregungen, Kritik und ihren Anliegen ernst genommen und gehört. Die Mitbestimmung der Kinder in Angelegenheiten, die diese betreffen, wird angestrebt. Die Thematik „Partizipation und Beteiligung“ wird von den Fachkräften regelmäßig reflektiert und optimiert.

Es bestehen Konzepte für Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen

- Regelmäßige Gruppengespräche
- Institutionalisierte Gremien (Kinder- und Jugendlichenvertretung, Bewohnerbeirat, etc....)
- Die Anliegen und Kritik werden aufgenommen

4.4 Beschwerdemanagement

Modell Ombudsperson:

Kindern und Jugendlichen ist eine unabhängige Vertrauensperson bekannt, die nicht in der Dieter-Kaltenbach-Stiftung arbeitet, aber die Aufgabe hat, die Anliegen der Kinder zu unterstützen und zur Klärung beizutragen

Innerhalb der Stiftung gibt es die Möglichkeit aus einem anderen Teil der Stiftung einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, der in einem Einzel oder Gruppengespräch Anregungen und Kritik sammelt und dann anonym an das betreffende Team rückmeldet.

4.5 Umgang/Standards mit nicht festangestellten MA

- Honorarkräfte, Praktikanten/-innen, Bufdies, FSJ müssen ebenfalls das Schutzkonzept gelesen und unterschrieben haben.
- Praktikanten/-innen, Bufdies, FSJ werden durch ihre Anleiter/-innen zu Beginn in das Thema eingeführt, mit dem Ziel, diese im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren.

4.6 Aspekte bei der Personaleinstellung

- Neue Mitarbeiter*innen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (nach §72a SGB VIII)
- Sie erhalten zusammen mit dem Arbeitsvertrag das Schutzkonzept Kindeswohlgefährdung zugesandt und schicken ihn zusammen mit dem unterschriebenen Arbeitsvertrag zurück. Sind dabei noch Fragen offen, so können diese während des Einstellungsprozesses mit der zukünftigen Führungskraft geklärt werden.

5 Anhang

5.1 Gesetzliche Grundlagen

5.1.1 Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz

dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die
2. Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
3. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
4. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §

8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespraches zwischen den Fachkraften der beiden ortlichen Trager erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschatzung einer Kindeswohlgefahrdung im Einzelfall gegenuber dem ortlichen Trager der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Trager von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztagig oder fur einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zustandigen Leistungstrager, haben gegenuber dem uberortlichen Trager der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in personlichen Angelegenheiten.

§48 SGB VIII Tatigkeitsuntersagung

Die zustandige Behorde kann dem Trager einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschaftigung des Leiters, eines Beschaftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder fur bestimmte Funktionen oder Tatigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die fur seine Tatigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§85 Abs. 2 Nr.1,6,7 und 8 SGB VIII Sachliche Zustandigkeit

(2) Der uberortliche Trager ist sachlich zustandig fur

1. die Beratung der ortlichen Trager und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfullung der Aufgaben nach diesem Buch,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
7. die Beratung der Trager von Einrichtungen wahrend der Planung und Betriebsfuhrung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe.

5.1.2 Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll [...].

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

5.1.3 § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht StGB

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

5.1.4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern der Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. Staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen,
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personenberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personenberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

5.1.5 Bundeskinderschutzgesetz

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - BKiSchG) in Kraft getreten. Das Gesetz steht für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz in Deutschland. Es bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Merkmale des Gesetzes:

- Verbesserung des Kinderschutzes
- Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke schon für werdende Eltern
- Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke "Frühe Hilfen"
- Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe (Veränderung/Ergänzung des § 8a SGB VIII)
- Verhinderung des "Jugendamts-Hopping"
- Befugnisnorm für Berufsheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt → Artikel 1 § 4
- Regelung zum Hausbesuch
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

5.1.6 Datenschutz/Schweigepflicht

Die Zulässigkeit der Einschaltung des Jugendamts hängt von der Existenz einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ab. Hier werden unterschiedliche Anforderungen an den Anzeigenden gestellt, je nachdem, welche Position er bekleidet.

Geheimnisträger:

In erster Linie sind hier die sog. Geheimnisträger i.S.d. § 203 StGB zu nennen, die sich, aufgrund Ihrer Stellung und des daraus begründeten Vertrauensverhältnisses, besondere Verschwiegenheitsverpflichtungen ausgesetzt sehen.

Sowohl das SGB VIII aber auch diverse Spezialgesetze, wie z.B.: das Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG) enthalten explizite Regelungen, wann und in welchem Umfang Kindeswohlgefährdungen von Geheimnisträgern an das zuständige Jugendamt gemeldet werden dürfen. Diese gelten als sog. gesetzliche Erlaubnistatbestände, die zum einen eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm bilden und zum anderen eine strafrechtlich relevante Handlung i.S.d. § 203 StGB ausschließen.

Eine solche Spezialnorm für Geheimnisträger findet sich in § 4 Abs. 3 KKG.

Danach sind Geheimnisträger

- Ärzte,
- Angehörige anderer Heilberufe,
- Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- Lehrerinnen oder Lehrern

verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, § 4

Abs. 1 KKG). Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung haben die Geheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), § 4 Abs. 2 KKG.

Voraussetzung für eine Einschaltung des Jugendamtes ist also:

- Bestehende Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls
- Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ggf. mit Hilfe von Beratung durch das Jugendamt (pseudonymisierte Falldarstellung)
- Erörterung der Situation mit den Sorgeberechtigten (soweit nicht kontraproduktiv)
- Versuch der Gefährdungsabwendung in Interaktion mit den Betroffenen
- Scheitern/Erfolglosigkeit vorrangiger Maßnahmen
- Interessenabwägung
- Vorherige Information der Erziehungsberechtigten (nicht Einwilligung!)

Die konkrete Handlungsmöglichkeit steht jedoch stets im Ermessen des Geheimnisträgers.

(Quelle: www.datenschutzbeauftragter-info.de)

Abweichend von diesen Schritten ist eine Information des Jugendamtes dann statthaft, wenn diese unter den Voraussetzungen des „rechtfertigenden Notstandes“ (StGB § 34) geschieht und die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes nicht anders ausgeschlossen werden kann.

Die Informationsweitergabe an das Jugendamt sollte im besten Fall mit Einverständnis der betroffenen Personen erfolgen. Liegt dieses Einverständnis nicht vor und ist eine Information des Jugendamtes im Sinne des Schutzes des Kindes dennoch notwendig, sollte die Datenweitergabe aber mindestens mit dem Wissen der betroffenen Personen durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind wiederum nur dann zulässig, wenn der Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.

5.2 Unterstützende Fragen bei der Gefährdungseinschätzung

1. Woher haben wir Kenntnis von dem Gefährdungsbereich erhalten? Eigene Wahrnehmung oder Bericht einer dem Kind nahestehenden Person oder durch Dritte?
2. Welche genauen Inhalte, Aussagen, Bedeutungen haben die Informationen durch Dritte?
3. Welche Gefährdungsbereiche kommen in Frage?
4. Was habe ich selbst beobachtet?
5. Welche konkreten Anhaltspunkte gibt es?
6. Häufigkeit, Zeitpunkte und Ort(e) der vermuteten/wahrgenommenen Gefährdungssituationen?
7. Wie verhalten sich in diesen Situationen die Betroffenen, Angehörige etc.?
8. Liegen ärztliche Einschätzungen für die aktuelle Situation vor?
9. Gab es bereits Interventionen und wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis?
10. Gibt es justiziable Hinweise oder Belege?
11. Liegt akuter Handlungsbedarf vor?

5.3 Dokumentation nach § 8a SGB VIII – Beobachtungsbogen

(tabellarische Erweiterung des Schutzplanes siehe Anhang der E-Mail)

Datum: _____ Name: _____

1. Beobachtung

- eigene Beobachtung Name: _____
- Kollege/-in Name: _____
- Andere Name: _____
- Adresse: _____
- _____

2. Angaben zum Kind

Name: _____ Alter: _____

Adresse: _____

3. Angaben zur Familie

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Sonstiges: _____

4. Inhalt der Beobachtung

5. Nächste Schritte

- Überprüfung im Team / mit Führungskraft
- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten geplant am _____
- Einschaltung der Fachkraft nach § 8a geplant am _____
- Sonstiges:

Unterschrift

5.4 Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtungserklärung Kindeswohl

Als Mitarbeiter/-in der Dieter-Katenbach-Stiftung erkenne ich folgende Prinzipien an. Ziel dieser Selbstverpflichtung ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

1. Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
2. Ich beziehe aktiv Stellung gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus. Egal, ob dieses Verhalten in Wort, Tat, Bild oder Video erfolgt.
3. Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Zudem achte ich deren Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung.
4. Ich bin mir bewusst, dass ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen habe. Diese Position übe ich mit Bedachtsamkeit verantwortlich aus.
5. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen. Gegen mich ist wegen keiner der in §171-§236 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Straftaten, die im Zusammenhang mit Gewalt und Missbrauch stehen, derzeit ein Verfahren eingeleitet. Im Fall eines Ermittlungsverfahrens werde ich die Dieter-Kaltenbach-Stiftung umgehend in Kenntnis setzen.
6. Ich kenne das Schutzkonzept „Kindeswohlgefährdung“ der Dieter-Kaltenbach-Stiftung. Entsprechende Anlaufstellen für Beratung und Hilfe sind mir bekannt.
7. Ich bin grundsätzlich dazu bereit, mich zu diesem Thema regelmäßig fachlich und persönlich weiterzubilden.

Name: _____

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

5.5 Hilfreiche Adressen

Verzeichnis der Kinderschutz-Fachkräfte („insoweit erfahrene Fachkräfte“) im Landkreis Lörrach Stand Oktober 2019

Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.

Frau Uehlin

Tel.: 07623 79766924 E-Mail: martina.uehlin@caritas-loerrach.de

Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach

Frau Binder

Telefon 07622 6975960

E-Mail: ulrike.binder@diakonie.ekiba.de

Kinderschutzbund Schopfheim e.V.

Frau Homberg Frau Sethmann-Laudert

Tel.: 07622 63929

E-Mail: info@kinderschutzbund-schopfheim.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Frau Baumann Frau Berndt Frau Bittner

Frau Fritz-Rudorf Herr Koenemund Frau Lange

Herr Petrucci

Tel.: 07621 410-5353

E-Mail: psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de

St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach

AnsprechpartnerInnen zu medizinischen Fragen des Kinderschutzes

Herr Büttner, Frau Münster, Frau Stächelin, Herr Trost

Tel. 07621 171-0

E-Mail: sozialberatung-verteiler@elikh.de

Soziale Dienste des Fachbereichs Jugend & Familie

Region: AnsprechpartnerInnen: Tel.:

Lörrach	Frau Gulde	07621 410-5231
Weil am Rhein	Frau Naujoks	07621 410-5206
Rheinfelden	Frau Stützle-Fischer	07621 410-5251
Schopfheim	Frau Gerling	07621 410-5230
Markgräflerland	Herr Röttger	07621 410-5215

Weitere Adressen, die zur Unterstützung und Beratung hinzugezogen werden können:

- **Wendepunkt e.V. Freiburg – Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch** (bei sexualisierter Gewalt bei Mädchen und Jungen):
Kronenstr. 14, 79108 Freiburg i.Br.
0761 7071191
- **Wildwasser e.V. Freiburg - Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Frauen:**
Basler Str. 8, 79100 Freiburg i. Br.
0761 33645
- **Frauenberatungsstelle Lörrach:**
Humboldtstr. 14, 79539 Lörrach
07621 87105